

und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau — Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 1 des § 33 erhält folgende Fassung:

„(1) In Abrichtfräsmaschinen sind nur Messerwellen zu verwenden, die folgenden Forderungen gerecht werden:

1. Der Grundkörper muß eine zylindrische Form aufweisen.
2. Der Überstand der Messer über dem Grundkörper darf 1 mm nicht überschreiten.
3. Die Messeraufnahmen sind entsprechend den Varianten a, b oder c der Anlage 5 auszuführen. Bei Neu- und Weiterentwicklungen ist ab 1. Januar 1979 die Messeraufnahme mit Keilleiste (Variante a) auszuführen.
4. Bei gerader Anzahl der Messer darf die Massedifferenz gegenüberliegender Messer die maximale zulässige Abweichung der Messermassen nach Anlage 6 nicht überschreiten. Bei ungerader Anzahl der Messer darf die Massedifferenz zwischen dem Messer mit der größten und dem Messer mit der kleinsten Masse die maximal zulässige Abweichung nach Anlage 6 nicht überschreiten.

Messerwellen, bei denen die Messer durch aufgeschraubte Klappen gehalten werden (Klappenmesserwellen), sind keine Sicherheitsmesserwellen. Maschinen mit derartigen Messerwellen sind bis zum 31. Dezember 1982 mit Sicherheitsmesserwellen auszurüsten. Der Abstand der Tischlippen vom Schneidenflugkreis darf maximal 3 mm betragen. Die Tischlippen dürfen nicht beschädigt und bei Handvorschub nicht ausgespart sein.“

§ 2

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 wird durch die Anlagen 5 und 6 ergänzt.

§ 3

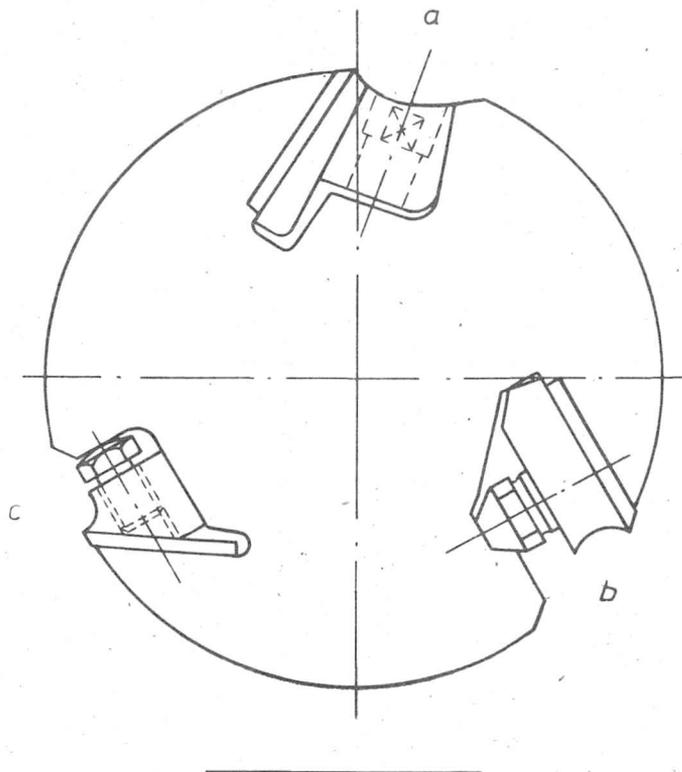
Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1978

i **Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

4 I. V.: **Buschmann**
Staatssekretär

Anlage 5



Anlage 6

Zulässige Masseabweichung von Messern einer Sicherheitsmesserwelle

Messerränge in mm	maximale Abweichung der Messermassen in %
≤ 103	2,0
103.. ^ 165	1,75
165.. ^ 260	1,5
260.. iS 410	1,25
410.. ^ 640	1,0
640.. <L 010	0,75
1 010 .. ^ 1 610	0,5

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 809/1

Anordnung vom 19. Juli 1978 über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Finzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23